

Bienenstock-Kita Software in öffentlichen Einrichtungen - Rechtliche Grundlagen zur Eltern-Transparenz.

Der Einsatz der Software Bienenstock-Kita zur organisatorischen und pädagogischen Dokumentation in Kindertagesstätten ist ohne Einwilligung der Eltern zulässig. Dies ergibt sich aus den gesetzlichen Aufgaben öffentlich-rechtlicher und freier Träger im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Dürfen wir digitale Tools wie Bienenstock Kita ohne Einwilligung eingesetzt werden?

Öffentliche Einrichtungen – wie kommunale oder freie Kita-Träger – dürfen bestimmte technische Systeme ohne gesonderte Einwilligung der Eltern nutzen, wenn diese Systeme zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich sind.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO

→ Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn sie „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt“.

Für Kindertagesstätten umfasst dies u. a.:

- gesetzliche Dokumentationspflichten
- Nachweise über Betreuung, Entwicklung und Anwesenheit
- Nachweisführung gegenüber Jugendamt, Träger und Aufsichtsbehörden
- Organisations- und Planungsprozesse der Einrichtung
- gesetzliche Nachweispflichten im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) + Landes-Kita-Gesetze

→ Die Kita muss bestimmte Daten verarbeiten und darf dafür geeignete technische Systeme einsetzen, ohne dass eine Einwilligung erforderlich ist.

Welche Rechtsgrundlage gilt konkret?

Daten Ihres Kindes werden auf Basis folgender Vorschriften verarbeitet:

- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben)
- Art. 6 Abs. 3 DSGVO (Aufgabe ergibt sich aus Gesetz)
- §§ 22–23 SGB VIII (Förderauftrag, Bildungs- & Erziehungspflicht → Dokumentationspflichten)
- jeweilige Landes-Kita-Gesetze (Dokumentations- und Nachweispflichten)

Eine Einwilligung wäre nur erforderlich, wenn...

- Daten nicht gesetzlich benötigt werden,
- oder zusätzliche optionale Funktionen genutzt werden (z. B. Veröffentlichung von Fotos).

Die Nutzung der App für Dokumentation, Anwesenheiten, Abholprozesse etc. gehört nicht dazu – hier greift die gesetzliche Pflicht.

Datenschutz

Der Anbieter Bienenstock-Kita.de ist ein in Deutschland entwickeltes System mit folgenden Schutzmaßnahmen (siehe Datenschutz):

- Datenhosting ausschließlich in der EU
- Verschlüsselte Datenübertragung
- Zugriff nur durch autorisierte Kita-Mitarbeiter
- Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Recht auf Information

Die DSGVO verlangt Transparenz (Art. 12–14 DSGVO).

aber:

- Es gibt keine Pflicht, die Eltern um Zustimmung zu bitten.

- Es reicht, über die Datenverarbeitung zu informieren (Informationspflicht).
- Genau dafür ist ein Transparenzblatt gedacht – und völlig ausreichend (--> siehe Vorlage z.B. als Aushang)

Fälle in denen eine Zustimmung erforderlich ist

Nur für freiwillige Zusatzfunktionen, z. B.:

- nicht gesetzlich erforderliche Zusatzdaten
- optionale Kommunikationsfunktionen

Die Kernfunktionen von Bienenstock-Kita (Dokumentation, Anwesenheiten, Gruppenverwaltung, Abholberechtigungen etc.) sind nicht einwilligungspflichtig.

Zusammenfassung

Digitale Tools wie Bienenstock-Kita verändern nicht den gesetzlichen Zweck der Dokumentation, sondern stellen lediglich eine moderne Form der Erfüllung bereits bestehender Dokumentationspflichten dar. Die zugrunde liegende Datenverarbeitung erfolgt weiterhin auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit den gesetzlichen Aufgaben der Kindertagesstätten.

Eltern können die Nutzung der digitalen Dokumentation nicht verweigern, da die Kita gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Daten zu erheben und zu dokumentieren. Die Einrichtung bestimmt selbst, ob dies auf Papier oder digital geschieht. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. SGB VIII und den Landes-KitaGesetzen. Eine Ablehnung einzelner Elternteile hätte keine rechtliche Wirkung.